



Editorial

Zu jedem Jahresbeginn steht man vor der Herausforderung, sich auf einige Neuerungen und Veränderungen einzustellen. In unseren Steuernews stellen wir ausgewählte Änderungen vor, wie etwa die steuerliche Begünstigung bzw. Steuerfreistellung des Jobtickets oder die steuerliche Begünstigung der Nutzung von Fahrrädern. Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber können davon profitieren.

Europaweit herrscht seit längerer Zeit eine Niedrigzinsphase. Teilweise werden Unternehmer und Privatpersonen sogar schon mit Negativzinsen für die Guthabenverwaltung belastet. Ganz im Gegensatz dazu gilt bei Steuernachzahlungen und -erstattungen weiterhin und unverändert der gesetzliche Zinssatz von 6 % pro Jahr. Ärgerlich ist dies für Steuerpflichtige insbesondere dann, wenn sich nach Betriebsprüfungen Zinsnachzahlungen ergeben, die in Anbetracht des ansonsten bestehenden Marktzinssatzes bereits knapp an der Wuchergrenze liegen. Mittlerweile haben sich die obersten Gerichte dieses Ärgernisses angenommen und die Vollziehung der Zinsbescheide - jedoch nur nach Antrag - ausgesetzt. Nun warten die Steuerzahler hoffnungsfroh auf das Bundesverfassungsgericht.

Unser erster Fachartikel im neuen Jahr befasst sich mit den Folgen der Digitalisierung für die Unternehmensbewertung. Grundlegende Änderungen bei den Verfahrensschemata ergeben sich daraus nicht. Von Bedeutung ist hingegen die nur noch eingeschränkte Verwertbarkeit von Vergangenheitswerten zur Ermittlung der Zukunftswerte. An deren Stelle treten verstärkt digitalisierte Analyseprozesse, die neue unternehmerische Betätigungsfelder eröffnen, aber auch neue Fragen der Datensicherheit und des Datenschutzes aufwerfen.

Wir wünschen Ihnen einen gelungenen Start in das neue Jahr und stehen Ihnen auch in 2019 motiviert und engagiert zur Seite. Bitte sprechen Sie uns mit Ihren Fragen gern an.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater


Johannes Bitzer


Thilo Rath

Inhalt

Digitalisierung und Unternehmensbewertung
Hermann Pointl,
WP/StB/CVA

Seite 2

HGB News

Seite 6

Steuer News

Seite 8

IT News

Seite 10

Impressum

Seite 11



Digitalisierung und Unternehmensbewertung

Hermann Pointl, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Certified Valuation Analyst

Digitalisierung und digitale Transformation

Digitalisierung bezeichnet die Umwandlung analoger Daten in digitale Formate sowie die digitale Speicherung und automatische Verarbeitung solcher Informationen. Digitale Technik verarbeitet und übermittelt Informationen immer mit einer begrenzten Anzahl von Ziffern, mithin digital. Die primäre Zielsetzung der Digitalisierung für Unternehmen ist die Schaffung neuer Effizienz- und Umsatzpotenziale entlang der Wertschöpfungskette (Supply-Chain-Management).

Mit der **digitalen Transformation** wird hingegen ein fortlaufender, in digitalen Technologien begründeter Veränderungsprozess verstanden, der - wie allgemein prognostiziert - nicht nur einzelne Elemente der Unternehmensprozesse, sondern die gesamte Wertschöpfungskette und damit das Unternehmen als Ganzes erfassen wird (u. a. durch Digitalisierung erst ermöglichte Geschäftsmodelle).

So wird die zunehmende Digitalisierung nicht nur die Geschäftsmodelle der zu bewertenden Unternehmen, sondern auch den Prozess der Unternehmensbewertung beeinflussen.

Die digitale Transformation wird die Unternehmensbewertung erschweren, weil

- Vergangenheitsanalysen nicht mehr geeignet sein werden, belastbare Zukunftsprognosen mit künftigen Werttreibern abzuleiten;
- in der Planungsrechnung zwingend Szenarioanalysen vorgenommen werden müssen;
- zwischen Detailplanungsphase und ewiger Rentenphase eine **Konvergenzphase** (Übergangsphase) erforderlich sein wird, um bei disruptiven Entwicklungen in einen repräsentativen (eingeschwungenen) Zustand übergehen zu können;

- bei Anwendung des Capital Asset Pricing Model (CAPM) ein für das künftige Risiko repräsentativer Risikozuschlag schwierig ermittelt werden kann.

Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle

Von den Auswirkungen der digitalen Transformation werden solche Unternehmen betroffen sein, die in Branchen tätig sind, die langfristig auf stabile Rahmenbedingungen ihrer Branche fixiert waren und über bekannte Kunden- und Vertriebsstrukturen, eingespielte Wertschöpfungsketten und über ein oder mehrere Kernprodukte verfügten. Bei diesen Unternehmen waren die Erträge - trotz Berücksichtigung des allgemeinen externen Unternehmensrisikos - eingeschränkt prognostizierbar.

Dies dürfte sich aufgrund der digitalen Transformation ändern (z. B. im Online-Handel mit direktem Bezug zum Kunden, bei Zeitungsverlagen). Der Einfluss von digitalen Technologien kann zu disruptiven Marktveränderungen führen und die Bestandteile von Wertschöpfungsketten grundlegend verändern. Damit verlieren klassische Werttreiber - wie eine etablierte Marke oder ein großer Kundenstamm - als verlässliche Parameter bei digitaler Transformation immer mehr an Bedeutung.

Für Unternehmensplanungen wird es künftig umso wichtiger werden, die Werttreiber zu identifizieren, anhand derer beurteilt werden kann, inwieweit Unternehmen von künftigen Entwicklungen bei der Digitalisierung der Wertschöpfungsketten profitieren und damit Markteintritts- und Imitationsbarrieren für Wettbewerber durch eine digitale Substitution des Geschäftsmodells aufheben können. Erste Orientierungen können die Anzahl von Patenten bzw. die damit verbundenen Entwicklungskosten oder die Skalierbarkeit der Geschäftsmodelle sein, d. h. die Fähigkeit eines Systems zur Größenveränderung oder zum Wachstum.

Digitalisierung und Unternehmensbewertung

Die Plausibilisierung der Planung wird künftig nicht nur die aktuellen Markt- und Wettbewerbsbedingungen umfassen, sondern muss auch die Chancen und Risiken aus dem Einsatz neuer (digitaler) Technologien und einhergehender Disruptionspotenziale analysieren (ähnlich dem Geschäftsmodell von schnell wachsenden Unternehmen oder Start-ups in der Wachstums- und Reifephase).

Auswirkungen auf die Unternehmensbewertung

Vergangenheitsanalysen

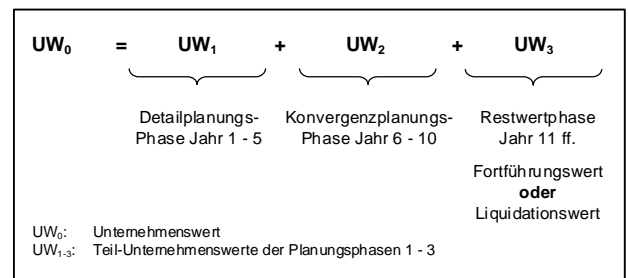
In der Unternehmensbewertung werden i.d.R. Vergangenheitsanalysen durchgeführt, um wesentliche Einflussfaktoren auf die künftige Geschäftsentwicklung und die Werttreiber der Geschäftsmodelle zu erkennen. Die digitale Transformation kann aber dazu führen, dass in der Vergangenheit erfolgreiche Geschäftsmodelle künftig nicht mehr existieren oder sich grundlegend verändern werden. Damit entfällt die Vergangenheitsanalyse, weil sich keine belastbaren Prognosen ableiten lassen.

Phasenmodell

In der Planungsrechnung werden die künftig erwarteten Zahlungsströme von der Unternehmensleitung prognostiziert. Hierbei wird das erste Planjahr detailliert geplant und für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren in einer Mittelfristplanung fortgeschrieben (sog. Detailplanungsphase). Durch digitale Transformation können sich Markt- und Wettbewerbsumfeld in der operativen Planung niederschlagen. Wesentliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell können sich bereits in der Detailplanungsphase oder erst danach ergeben.

Werden innerhalb der Detailplanungsphase wesentliche Veränderungen aufgrund digitaler Transformation erwartet, sollten Szenarioanalysen vorgenommen werden.

Insoweit kann nach der Detailplanungsphase nicht in die ewige Rente übergegangen werden, wenn noch kein Zustand erreicht ist, der eine nachhaltige Ertragskraft (sog. eingeschwungener Zustand / Gleichgewichtszustand) repräsentiert. Falls sich derartige Feststellungen ergeben, ist es erforderlich, die Planungsrechnung um eine Konvergenzphase (Übergangsphase) zu ergänzen. Damit stellt sich die Frage, ob das Geschäftsmodell zukunftsfähig ist oder wie es sich entwickeln wird. Eine 3-Phasen-Konzeption kann sich - nach Wollny - wie folgt darstellen:



Planungsrechnungen

Die Prognose zukünftiger Cashflows und insbesondere des Gleichgewichtszustands unterliegt erheblichen Unsicherheiten und Schwankungen, einhergehend mit einer hohen Sensitivität in der Veränderung von Planungsparametern. Die Planungsrechnung sollte daher auf der Basis von zu erwartenden Marktanteilen, prognostizierten Margen und Marktgrößen vorgenommen werden und insbesondere die nachfolgenden Faktoren berücksichtigen:

- die nachhaltige Markt- und Wettbewerbsfähigkeit des Produkt- und Leistungsprogramms,
- die Ressourcenverfügbarkeit, die infolge des Wachstums erforderlichen Anpassungsmaßnahmen der internen Organisation,
- die Finanzierbarkeit sowie
- die (für das Wachstum des Unternehmens) erforderliche Skalierbarkeit des Geschäftsmodells aufgrund digitaler Transformation.

Digitalisierung und Unternehmensbewertung

Als mögliche Anpassungsfelder ergeben sich:

- verbesserte Planungsplausibilisierung mit internen und externen Daten
- Data Mining erlaubt Rückschlüsse auf Abhängigkeiten, Verteilungen und Korrelationen
- Mindestanforderungen an Algorithmen müssen definiert werden
- Berücksichtigung der Auswirkungen aus der Digitalisierung als neues Feld der Planungsplausibilisierung
- Erstellung der Planung durch den Bewerter
- Erstellung von Szenario-Analysen
- Einsatz von Generalisten (BWL-Kenntnisse, Kenntnisse über digitale Technologien) und Spezialisten (Finanzmathematiker, Data Scientist, Programmierer, Machine Learning-Spezialisten).

Kapitalisierung

Mit der Anwendung von kapitalwertorientierten Bewertungsverfahren (Ertragswertverfahren, Discounted Cashflow-Verfahren) werden künftige Zahlungsströme mit einem risiko-adequaten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag abgezinst. Der anhand des Capital Asset Pricing Model (CAPM) ermittelte Kapitalisierungszinssatz stellt die Eigenkapitalkosten als Summe des risikolosen Basiszinssatzes und des unternehmensindividuellen Risikozuschlags dar. Der Risikozuschlag wird dabei als Produkt aus der Marktrisikoprämie und dem Beta-Faktor (= Maß für das unternehmensindividuelle Risiko) bestimmt.

Kritisch ist hierbei, dass die **Beta-Faktoren** auf Basis von historischen Kapitalmarktdaten gewonnen werden, weil damit die Annahme verbunden ist, dass Beta-Faktoren im Zeitablauf konstant und damit auf die Zukunft übertragbar sind. Dies erscheint insbesondere bei Geschäftsmodellen fraglich, die sich disruptiv oder infolge digitaler Transformation verändern.

Fraglich ist auch, wie ein tragfähiger **Risikozuschlag** für das künftige Risiko des mit digitaler Transformation konfrontierten Unternehmens ermittelt werden kann.

Als mögliche Anpassungsfelder sind hier zu nennen:

- Abschmelzung der Überrendite in der ewigen Rente, ggf. endliche Bewertungen
- Simulationsgestützte Ermittlung der Kapitalkosten
- **Der Wachstumsabschlag sollte die Besonderheiten eines (schnell) wachsenden Unternehmens berücksichtigen.**

Ausblick

Im Rahmen der digitalen Transformation von Geschäftsmodellen und -prozessen bleiben die Grundsätze und etablierten Methoden der Unternehmensbewertung bestehen.

Bei der Ermittlung von Zukunftserfolgswerten ergeben sich neue Herausforderungen bei der Planung und Plausibilisierung der Erfolgsbeiträge, weil die Volatilität der Unternehmen steigen wird.

Vergangenheitsanalysen sind mit dem Wandel der Geschäftsmodelle kaum noch verwendbar.

Nur die Berücksichtigung von künftigen digitalen Wertbeiträgen und rückläufigen Wertbeiträgen aus „alten“ Geschäftsmodellen führen zu aussagekräftigen Unternehmenswerten.

Auch bei der Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes sind vergangenheitsorientierte Elemente nur noch eingeschränkt aussagefähig.

Weite Teile des Bewertungsprozesses können bei der Analyse und Wertung digitalisiert werden (Data Science, Big Data-Analysen).

Digitalisierung und Unternehmensbewertung

Literatur:

- 1) IDW Positionspapier zu den Auswirkungen der digitalen Transformation auf Finanzberichterstattung und Unternehmensbewertung, Stand: 17.10.2017, IDW Arbeitskreis Trendwatch 2017
- 2) A. Mackenstedt/A. Menze/F. Werner: Auswirkungen der Digitalisierung auf die Unternehmensbewertung, in: WRP 2018, Heft 13, S. 826 - 832
- 3) P. Niebuhr: Auswirkungen der Digitalisierung auf die Unternehmensbewertung, in: PKF-Nachrichten vom 13.6.2018
- 4) C. Zwirner: Die digitale Transformation und ihre Auswirkungen auf die Rechnungslegung, in: Der Betrieb vom 22.12.2017, Heft 51 - 52, S. 3012, DB 1257226
- 5) C. Wollny: Der objektivierte Unternehmenswert, NWB-Verlag, 3. Aufl. 2018, S. 296 - 301
- 6) L. Franken: Unternehmensbewertung im Jahr 2030 - Small Humans and Big Data, Vortrag am 23.11.2018, in: 12. Jahreskonferenz des EACVA

Kontakt für weitere Informationen:



Hermann Pointl
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst

E-Mail:
hermann.pointl@arcor.de

HGB News

Geplante Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) hat auf ihrer Internetseite Vorschläge für Änderungen am DCGK für deutsche börsennotierte Unternehmen veröffentlicht. Im Frühjahr 2019 sollen die Vorschläge dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgelegt werden. Unter anderem ist Folgendes vorgesehen:

Gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sind Bezüge und Leistungen an Vorstandsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht verpflichtend anzugeben. Zusätzlich dazu empfiehlt der DCGK derzeit eine Berichterstattung im Lagebericht über die den Vorstandsmitgliedern gewährten und zugeflossenen Vergütungen mit Hilfe von zwei Tabellen. Nach dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) hat ein börsennotiertes Unternehmen künftig einen Vergütungsbericht nach den Vorschriften des Aktienrechts zu erstellen und zehn Jahre lang auf seiner Internetseite öffentlich präsent zu halten. Dieser Bericht enthält Angaben zu Vergütungen und Leistungen an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, welche die derzeit geforderten handelsrechtlichen Angaben ablösen.

Nach § 289a Abs. 2 HGB hat eine börsennotierte Aktiengesellschaft im Lagebericht auf die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft einzugehen. Zwar enthält der DCGK bereits Empfehlungen zur Ausgestaltung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütungen, diese haben allerdings keinen Einfluss auf die Berichterstattung im Abschluss oder im Lagebericht. Nach dem Referentenentwurf des ARUG II muss ein börsennotiertes Unternehmen künftig für den Vorstand und für den Aufsichtsrat jeweils ein Vergütungssystem entwickeln („abstrakte Vergütungspolitik“) und allgemein verständlich abfassen.

Diese Vergütungspolitik des Unternehmens ist auf dessen Internetseite für mindestens zehn Jahre zugänglich zu halten. Die handelsrechtlichen Berichtspflichten zum Vergütungssystem sollen aufgehoben werden.

Neben den Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht bestehen gegenwärtig keine weiteren gesetzlich verpflichtenden Angaben aus der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat. Nach dem Referentenentwurf des ARUG II soll der Aufsichtsrat eines börsennotierten Unternehmens künftig die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit einer der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegten Vergütungspolitik festsetzen. Gemäß dem Entwurf des geänderten DCGK soll der Aufsichtsrat im Rahmen dessen künftig vorab für jedes Vorstandsmitglied die Ziel- und Gesamtvergütung sowie deren Aufteilung auf Festvergütung und variable Vergütungsteile bestimmen, ferner im Nachhinein die Höhe der variablen Vergütung in Abhängigkeit von der Zielerreichung.

Der DCGK empfiehlt gegenwärtig, über die Corporate Governance in einem Corporate-Governance-Bericht zu berichten und diesen zusammen mit der Erklärung zur Unternehmensführung zu veröffentlichen. Die Änderungsvorschläge sehen vor, den Corporate-Governance-Bericht als eigenständigen Bericht abzuschaffen und stattdessen eine Berichterstattung über die Corporate Governance in die Erklärung zur Unternehmensführung mit aufzunehmen. In Folge dessen würden die Berichterstattungen über die Corporate Governance und die Erklärungen zur Unternehmensführung gemeinsam fünf Jahre lang auf der Internetseite der Gesellschaft einsehbar sein.

HGB News

Schwerpunkte der deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)

Die deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat ihre Prüfungsschwerpunkte für Konzernabschlüsse 2018 und Zwischenabschlüsse 2019 veröffentlicht. Dabei hat sie die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) bekannt gemachten europäischen Prüfungsschwerpunkte übernommen und zusätzlich nationale Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

Zu den Prüfungsschwerpunkten gehören demnach einzelne Bereiche aus der (Erst-) Anwendung von IFRS 9 „Finanzinstrumente“. Im Rahmen dessen werden die Klassifizierung und Bewertung von Eigenkapitalinstrumenten, die Bewertung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Expected-Loss-Model) sowie der Ausweis von Zinserträgen Gegenstand der Prüfungen sein.

Weiterer Prüfungsschwerpunkt wird die Anwendung des IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ sein. Im Fokus dürfte hier das sog. „Fünf-Schritte-Modell“ stehen und insbesondere die Erfüllung von den dieses betreffenden Anhangangaben. Deren Ziel besteht darin, dass ein Bild von Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen aus Verträgen mit Kunden vermittelt wird.

Ferner gehören die Anhangangaben bezogen auf die erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ zu den festgelegten Prüfungsschwerpunkten.

Die erwähnten nationalen Ergänzungen betreffen wohl primär die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage in Abhängigkeit von Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit sowie die Segmentberichterstattung.

Steuer News

Steuerbefreiung bei der Überlassung von Fahrrädern (§ 3 Nr. 37 EStG)

Die neue Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer soll das umweltfreundliche Engagement der Nutzer von Fahrrädern und deren Arbeitgeber honorieren, die die private Nutzung, die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten für ihre Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ermöglichen. Elektrofahrräder sind gleichfalls begünstigt, es sei denn, diese sind als Kraftfahrzeuge einzustufen.

Gilt ab 1. 1. 2019

Job-Ticket (§ 3 Nr. 15 EStG)

Durch die Neuregelung erfolgt eine Wiedereinführung der Steuerbegünstigung von zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Arbeitgeberleistungen zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Dabei umfasst die Steuerbegünstigung auch private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Begünstigt werden die Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von Fahrausweisen, Zuschüsse des Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen und Leistungen Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden. In die Steuerbefreiung werden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar (z. B. durch Abschluss eines Rahmenabkommens) an der Vorteilsgewährung beteiligt ist. Die steuerfreien Leistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG).

Gilt ab 1. 1. 2019

Elektronische Marktplätze (§§ 22f, 25e UStG)

Durch die Vorschrift des § 22f UStG werden Betreiber von elektronischen Marktplätzen (z. B. Amazon, Ebay) verpflichtet, Angaben von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzuzeichnen. Nach § 25e Abs. 1 UStG haftet der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes für die nicht entrichtete Steuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist. Ziel ist es, die Vielzahl von insbesondere ausländischen Unternehmern, die bisher keine Umsatzsteuer in Deutschland anmelden und abführen, zu einer steuerlichen Registrierung zu zwingen. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass z. B. Amazon die Händler auffordert, die steuerliche Registrierung bis Ende Februar 2019 vorzulegen. Ansonsten werden diese Händler auf dem elektronischen Marktplatz gesperrt.

Einkommensteuertarif

Der steuerliche Grundfreibetrag und die Leistungen für Kinder werden erhöht. Der Grundfreibetrag steigt zum 1. Januar 2019 auf EUR 9.168. Ab dem 1. Januar 2020 ist eine weitere Anhebung auf EUR 9.408 vorgesehen.

Der Kinderfreibetrag wird auf EUR 2.490 erhöht (ab 1. Januar 2020 auf EUR 2.586). Außerdem werden zur Abmilderung der "kalten Progression" die Tarifeckwerte um 1,84 % (2019) und 1,95 % (2020) nach rechts verschoben.

Gilt ab 2019 bzw. 2020

Steuer News

Finanzverwaltung: Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes nach § 238 AO vor April 2015 (BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2018) und Aussetzung der Vollziehung

Mit Schreiben vom 14. Juni 2018 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) entschieden, den BFH-Beschluss IX B 21/18 bezüglich der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 nur auf Antrag des Zinsschuldners in allen Fällen anzuwenden, in denen gegen eine Zinsfestsetzung, in der der Zinssatz nach § 238 Absatz 1 Satz 1 AO zugrunde gelegt wird, Einspruch eingelegt wurde. Unerheblich sei dabei, zu welcher Steuerart und für welchen Besteuerungszeitraum die Zinsen festgesetzt wurden. Die Finanzverwaltung bezieht in ihrem aktuellen BMF-Schreiben nunmehr auch das spätere Urteil des BFH vom 3. September 2018 (VIII B 15/18) in ihre diesbezüglichen Überlegungen mit ein und übernimmt auch hier die im Juni geäußerte Rechtsauffassung für vorangehende Verzinsungszeiträume ab November 2012.

Rechtsprechung: Keine Rückgängigmachung des Grundstückskaufs bei gleichzeitigem Verkauf der Anteile an der Verkäuferin [(BFH-Urteil vom 19. September 2018 (II R 10/16))]

Eine Nichtfestsetzung der Grunderwerbsteuer wegen Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ausgeschlossen, wenn der Ersterwerber eine ihm verbliebene Rechtsposition aus dem ursprünglichen Kaufvertrag in seinem eigenen wirtschaftlichen Interesse verwertet hat. Beispielsweise, wenn er durch seine Unterschrift unter den Aufhebungsvertrag bestimmen kann, wer die Anteile an dieser Gesellschaft erwerben darf. Der Anteilserwerb selbst muss nicht steuerbar sein.

Verwertungsposition des Erwerbers entscheidend

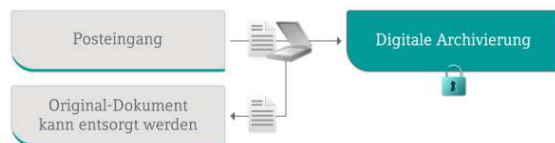
Wesentlich war für den BFH, dass der Erwerber seine Rechtsposition aus dem ursprünglichen Kaufvertrag weiterhin verwertete. Denn dies sei nicht nur dann der Fall, wenn er Einfluss auf den späteren Weiterverkauf des Grundstücks ausübt, sondern bereits dann, wenn er durch seine Unterschrift unter den Vertrag über die Aufhebung des Grundstückskaufvertrags mit einer grundbesitzenden Gesellschaft bestimmen kann, wer die Anteile an dieser Gesellschaft erwerben darf. Entscheidend ist, ob der Erwerber sich oder einem oder mehreren Dritten einen maßgeblichen Einfluss auf die grundbesitzende Gesellschaft verschafft. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn der Anteilserwerb nicht zu einem (weiteren) grunderwerbsteuerbaren Vorgang führt.

IT News

Ersetzendes Scannen

Durch das Ersetzende Scannen müssen Sie als Unternehmer originale Buchungsbelege zukünftig nicht mehr in Papier aufbewahren. Der Vorteil: Reduzierter geldlicher und zeitlicher Aufwand durch verringerte Archivflächen und Prozesskosten.

Eine wesentliche Grundlage dafür haben die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) mit der im Oktober 2014 im Berufsrechtlichen Handbuch veröffentlichten Muster-Verfahrensdokumentation zum Ersetzenden Scannen von Buchungsbelegen geschaffen. Diese Dokumentation sorgt für erhöhte Rechtssicherheit und eine strukturierte Vorgehensweise inklusive Dokumentation, was die Einführung des Ersetzenden Scannens deutlich vereinfacht.



Voraussetzung für Ersetzendes Scannen im Unternehmen ist eine individuelle Verfahrensdokumentation, in der Sie die Arbeits- und Scanprozesse definieren und festhalten.

Sprechen Sie uns gerne darauf an! Wir beraten Sie auch zu den Einsatzmöglichkeiten der DATEV-Lösungen und zur Gestaltung der Zusammenarbeit.

Impressum

Der **NEWSletter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB
Seidlstraße 30
80335 München
Telefon: 089 / 55 17 07 0
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seidlstraße 30
80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB
WP/StB Thilo Rath
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.dr-langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.